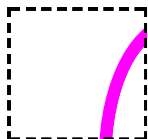


Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 184 "Nördlich Bachstraße – DRK Ehrenamtszentrum", Neumünster

Artenschutzbericht gem. §§ 44, 45 BNatSchG.

13. Januar 2020

Auftraggeber:
Stadt Neumünster
Abteilung Stadtplanung
Postfach 2640 61
24516 Neumünster



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

04347 / 999 73-0 Tel.

04347 / 999 73-79 Fax

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	1
2.1.	Übersicht über das Vorhabengebiet	1
2.2.	Beschreibung des Vorhabens	4
3.	Relevanzprüfung	4
3.1.	Ausgewertete Daten.....	4
3.2.	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
3.3.	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
3.3.1.	Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK).....	4
3.3.2.	Säugetiere.....	7
3.3.3.	Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten	9
3.4.	Europäische Vogelarten	10
3.4.1.	Brutvögel.....	10
3.4.2.	Rastvögel.....	10
4.	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	10
4.1.	Relevante Verbotstatbestände	10
4.2.	Maßgebliche Arten	11
4.3.	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.....	11
4.3.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	11
4.3.2.	Europäische Vogelarten	12
4.4.	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung	12
5.	Fazit	13
6.	Literatur und Quellen	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Säugetiernachweise der Umgebung (AFK)	5
Tabelle 2: Amphibiennachweise der Umgebung (AFK)	5
Tabelle 3: Brutvogelnachweise der Umgebung (AFK)	5

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes	2
Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes	2
Abbildung 3: Plangebiet (Blickrichtung aus Südost)	3
Abbildung 4: Knick im Norden des Plangebietes (Blickrichtung aus West)	3
Abbildung 5: Planungsrelevante Daten des AFK	6
Abbildung 6: Biotopverbundachse (orange), Plangebiet (rot)	7
Abbildung 7: potenzielle Flugstraßen	8
Abbildung 8: Verbreitung der Haselmaus in SH bezogen auf die Lage des Plangebietes (gem. LLUR vom 14.01.19, grün: positiv Nachweise, rot/braun: negativ Nachweise)	9

Projektleitung

Hartmut Rudolphi

Bearbeitung

Marita Seidel

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neumünster plant die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 184 „Nördlich Bachstraße – DRK Ehrenamtszentrum“. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um eine Einrichtung der öffentlichen Daseinsvorsorge im gesundheitlichen bzw. sozialen Bereich.

Im Rahmen der Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände kommen kann bzw. ob durch die Maßnahme besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind.

Da es sich bei der Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG handelt, welches nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist, sind aufgrund von § 44 (5) BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG nur die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung, ob durch die geplante Bebauung besonders oder streng geschützte Arten gem. Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgt eine artenspezifische Einzelprüfung anhand einer Ortsbegehung vom 30.10.2019 und aufgrund einer Potenzialanalyse. Die artenschutzrechtliche Bewertung orientiert sich an den Arbeitshilfen des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und Amt für Planfeststellung Energie „Beachtung des Artenschutzrechtes bei Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV-SH 2011).

2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1. Übersicht über das Vorhabengebiet

Das rund 0,5 ha große Plangebiet liegt im Westen der Stadt Neumünster. Südlich des Geltungsbereiches grenzt die Bachstraße und Wohngebäude an das Plangebiet an, im Westen befindet sich ein Parkplatz und eine Zufahrt zur nordöstlich angrenzenden Feuerwache und Gefahrenabwehrzentrums und südöstlich befinden sich weitere Gehölzbereiche, die im Süden von der Elly-Heuss-Knapp-Schule und einem Sportplatz nördlich der Immanuel Kant Schule begrenzt werden (Abbildung 1).

Nördlich im Plangebiet steht ein Knick, der sich überwiegend aus teils alten Eichen und Buchen zusammensetzt. Die weitere Fläche des Plangebietes wird von Gehölzen und Gebüschern sowie ruderalen Gras- und Staudenfluren dominiert. Etwa 0,35 ha sind als Waldfläche anzusprechen. Die Gehölze setzen sich aus Feldahorn, Bergahorn und Spitzahorn zusammen, auch Buchen, Eichen, Weiden und Linden treten auf. Weitere vorkommende Arten umfassen unter anderem Hasel, Pfaffenhütchen, Rose, Flieder, Schlehe, Brombeere und Brennnessel.

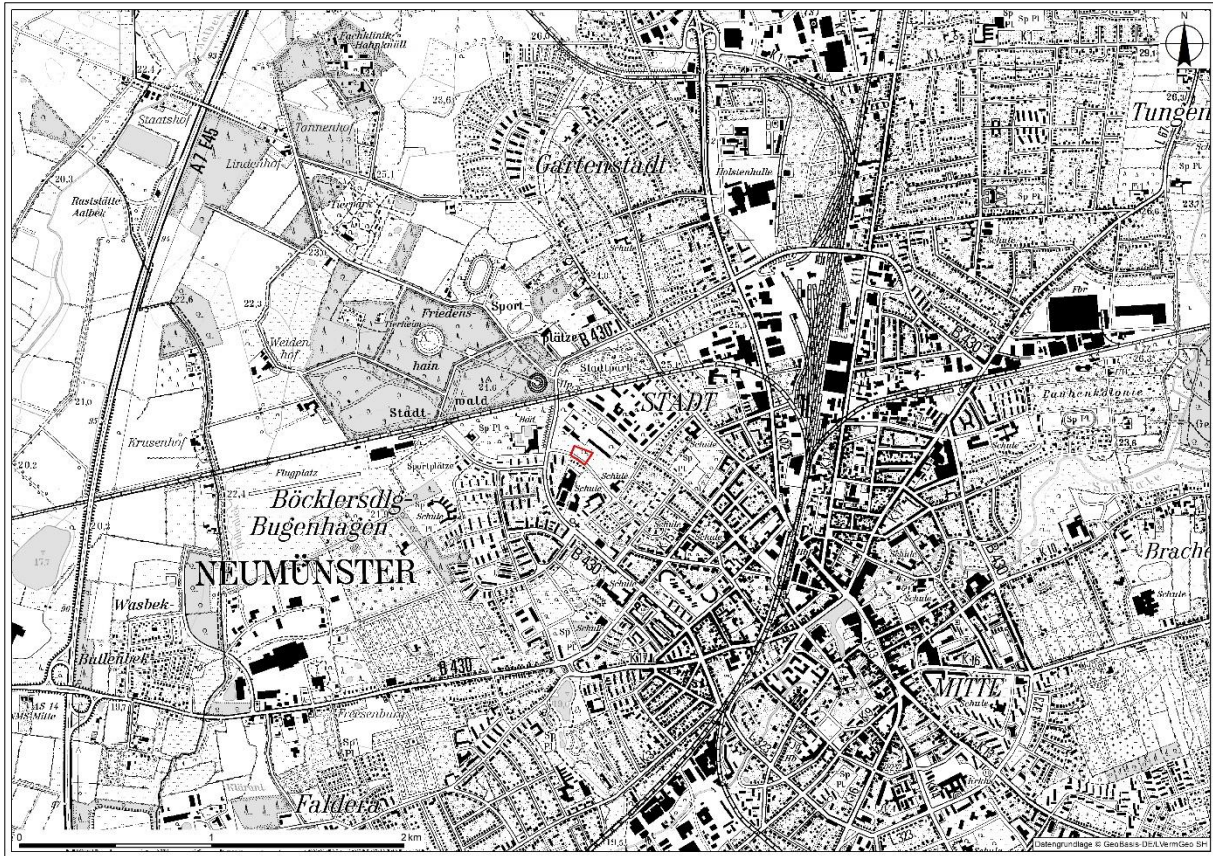


Abbildung 1: Lage des Plangebietes



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes



Abbildung 3: Plangebiet (Blickrichtung aus Südost)



Abbildung 4: Knick im Norden des Plangebietes (Blickrichtung aus West)

2.2. Beschreibung des Vorhabens

Mit der Aufstellung des B-Plans soll die rechtliche Planungsvoraussetzung geschaffen werden, um den Neubau einer Einrichtung der öffentlichen Daseinsvorsorge im gesundheitlichen bzw. sozialen Bereich zu ermöglichen. Im Zuge der Planung wird unter anderem etwa 0,35 ha Wald umgewandelt. Der Knick im Norden des Plangebietes bleibt erhalten.

3. Relevanzprüfung

3.1. Ausgewertete Daten

Am 30.10.2019 wurde eine Begehung durchgeführt. Dabei wurde für die Potenzialanalyse die Fläche nach Habitaten artenschutzrechtlicher Arten sowie deren Spuren (Kot, Fraßreste, etc.) abgesucht.

Außerdem wurden die Daten des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK) abgefragt.

3.2. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

3.3. Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

- Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, (Wolf)
- Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse
- Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte
- Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel
- Käfer: Eremit, Heldbock, Breitrand, Breitflügeltauchkäfer
- Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer
- Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer
- Weichtiere: Kleine Flussmuschel (syn.: Bachmuschel), Zierliche Tellerschnecke

3.3.1. Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK)

Aus der Umgebung der Planung (3 km) sind aktuelle Nachweise der relevanten Anhang IV Arten von der Zwerg- und Mückenfledermaus, der Haselmaus und vom Moorfrosch bekannt. Weiterhin liegen von der Breitflügelfledermaus und dem Braunen Langohr veraltete Daten vor. Im unmittelbaren Vorhabenbereich wurden keine Nachweise erbracht. Der Graureiher wurde als Brutvogel nachgewiesen (nachfolgende Tabellen, Abbildung 5).

Von Mücken- und Zwergfledermaus (2016) sowie Braunem Langohr (1992) sind Sommerquartiere im Umfeld des Plangebietes in 800 bis 900 m Entfernung bekannt. Der nächste Nachweis in rund 500 m Entfernung zum Plangebiet stammt von einem Sommerquartier auf einem Dachboden von unbestimmten Fledermäusen (2008). Der Großteil der Nachweise stammt von der Breitflügelfledermaus, die in den Jahren 1982 bis 1986 wiederholt östlich des Plangebietes erfasst wurde. Östlich des Plangebietes wurden in den Jahren 1983 bis 1985 zudem mehrfach Zwergfledermäuse nachgewiesen.

Aktuelle Vorkommen der Haselmaus wurden 2014 und 2016 in rund 2,3 km Entfernung zum Plangebiet im Bereich der A7 nachgewiesen.

Aktuelle Daten von Amphibien Vorkommen sind im Umfeld der Planung ausschließlich vom Moorfrosch von einer Ausgleichsfläche in etwa 1,7 km Entfernung zum Plangebiet gelistet.

Im Umfeld der Planung ist in mehr als 1,5 km Entfernung aus dem Tierpark Neumünster eine Graureiher Kolonie (2018) bekannt.

Tabelle 1: Säugetiernachweise der Umgebung (AFK)

Säugetierarten	RL SH (2014)	RL D (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	V	IV	§§
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	IV	§§
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V	D	IV	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	IV	§§
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	2	G	IV	§§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Borkenhagen (2014); **RL D**: Status nach Roter Liste Deutschland Meinig et al. (2009); **Gefährdungstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

Tabelle 2: Amphibiennachweise der Umgebung (AFK)

Amphibienarten	RL SH (2003)	RL D (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	V	3	IV	§§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Klinge (2003); **RL D**: Status nach Roter Liste Deutschland Kühnel et al. (2009); **Gefährdungstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

Tabelle 3: Brutvogelnachweise der Umgebung (AFK)

Brutvogelarten	RL SH (2010)	RL D (2015)	EU VSchRL
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	*	*	§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Knief et al. (2010); **RL D**: Status nach Roter Liste Deutschland Grüneberg et al. (2015); **EU VSchRL**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

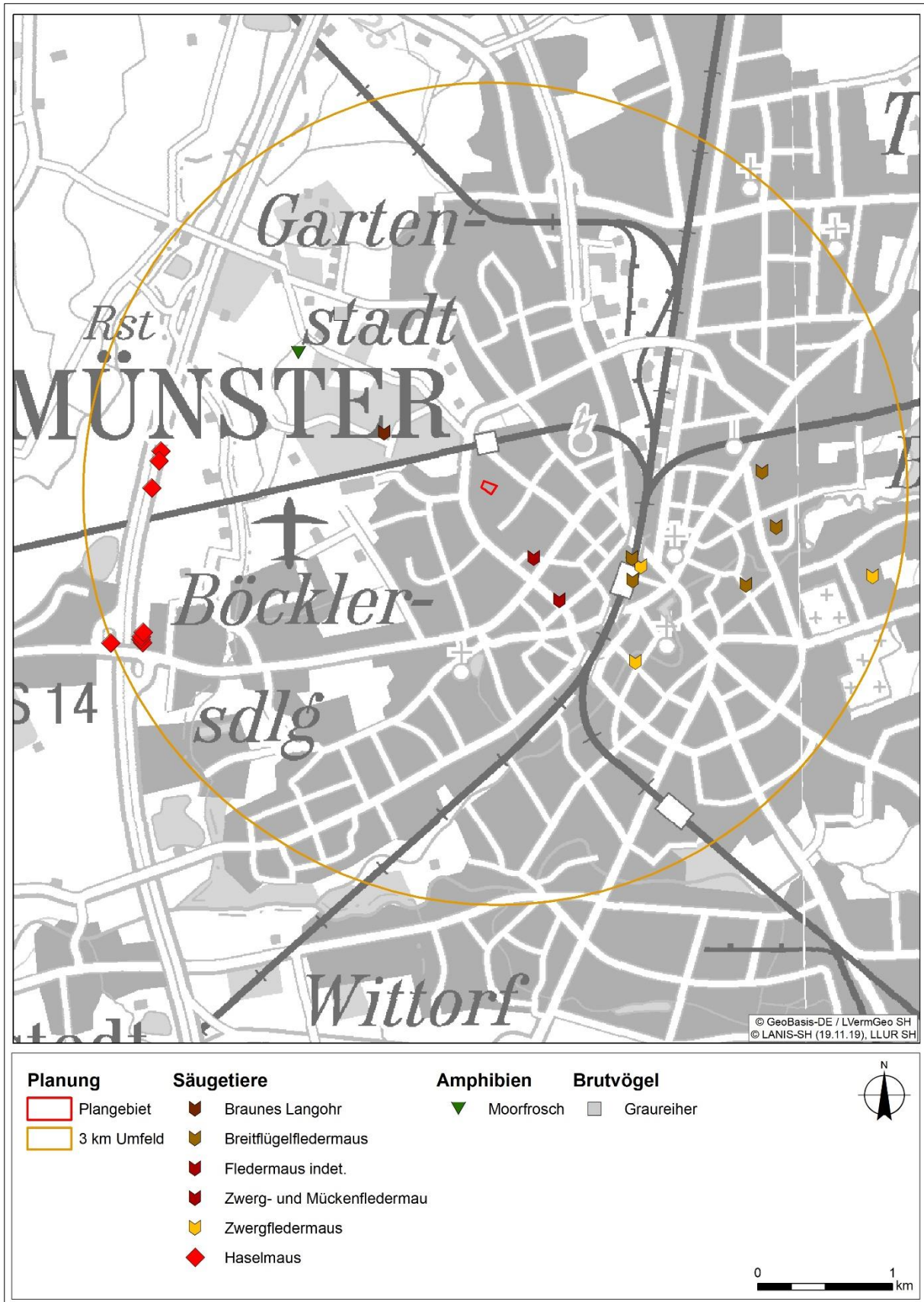


Abbildung 5: Planungsrelevante Daten des AFK

3.3.2. Säugetiere

Fledermäuse

Alle Arten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Bäume sowie Gebäude haben eine potenzielle Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse. Im Plangebiet besitzen insbesondere die älteren Bäume in dem Knick im Norden eine potenzielle Bedeutung für Fledermäuse.

Der Grünzug besitzt als Biotopverbundachse ein hohes Potenzial als Flugstraße, der potenzielle Quartiere östlich / südöstlich des Eingriffs mit potenziellen Jagdhabitaten im Wald nordwestlich des Plangebietes verbindet (Abbildung 6, Abbildung 7). Insbesondere die Immanuel-Kant-Schule hat ein sehr hohes Potenzial als Wochenstuben- und Winterquartier, während der Stadtwald und der Tierpark ein sehr hohes Potenzial als Nahrungshabitat haben.



Abbildung 6: Biotopverbundachse (orange), Plangebiet (rot)

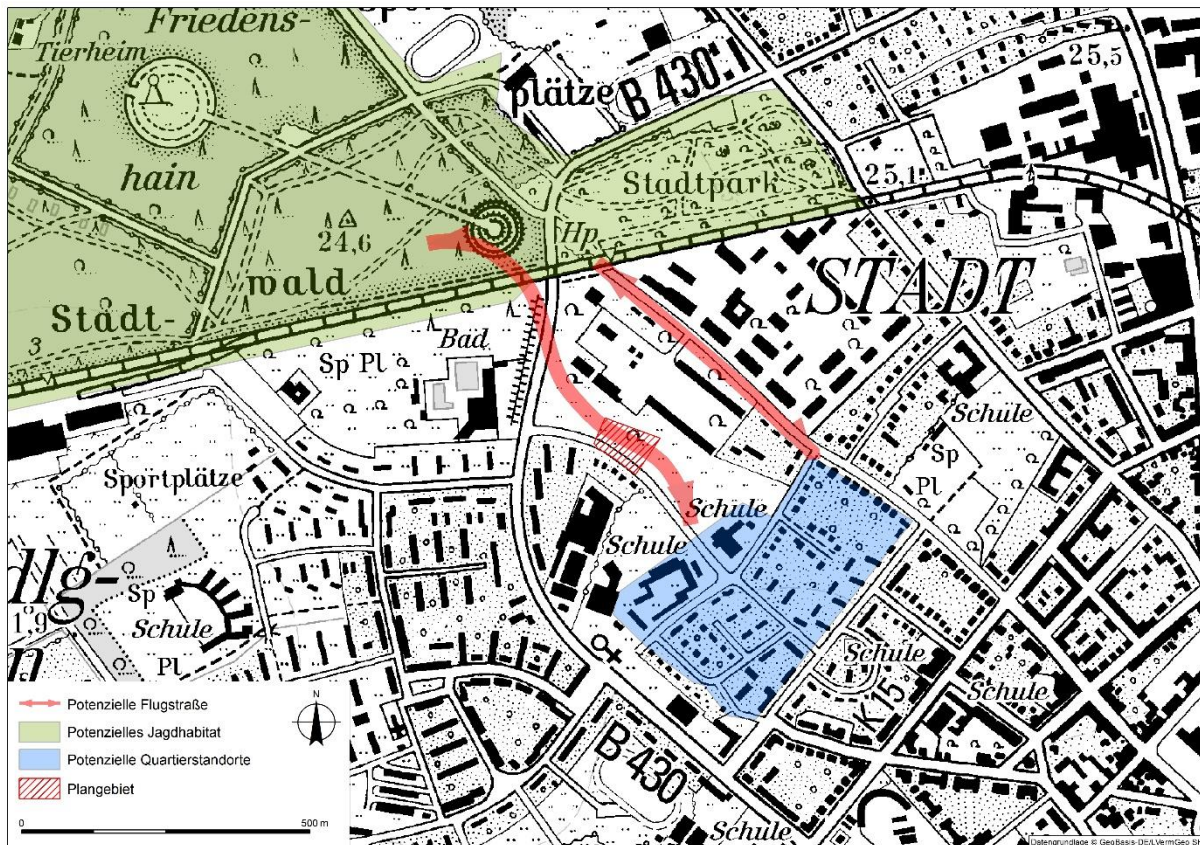


Abbildung 7: potenzielle Flugstraßen

Die ruderalisierte Fläche und die Saumstrukturen an den Gehölzen können eine potenzielle Bedeutung als Jagdhabitat besitzen. Einige Bäume besitzen zudem Zwischenquartierpotenzial. Durch Eingriffe in Gehölze und die Neuanlage des Gebäudes, die auch zu einer potenziellen Beleuchtung führt, ist eine Betroffenheit von Fledermäusen nicht auszuschließen.

Aufgrund der potenziellen Betroffenheit wird die Artengruppe bei der Konfliktanalyse weiter behandelt.

Haselmaus

Das Plangebiet hat zwar eine grundsätzliche Eignung als Lebensraum für die Haselmaus. Allerdings befindet sich das Plangebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Haselmaus (Abbildung 8). Bekannte Vorkommen befinden sich westlich der Stadt Neumünster entlang der A7 sowie östlich der Linie zwischen Plön und Bad Segeberg. Eine Besiedelung des Stadt Gebiets von Neumünster ist bisher nicht bekannt. Eine Betroffenheit der Art durch den Eingriff wird daher ausgeschlossen.

Die Haselmaus wird bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

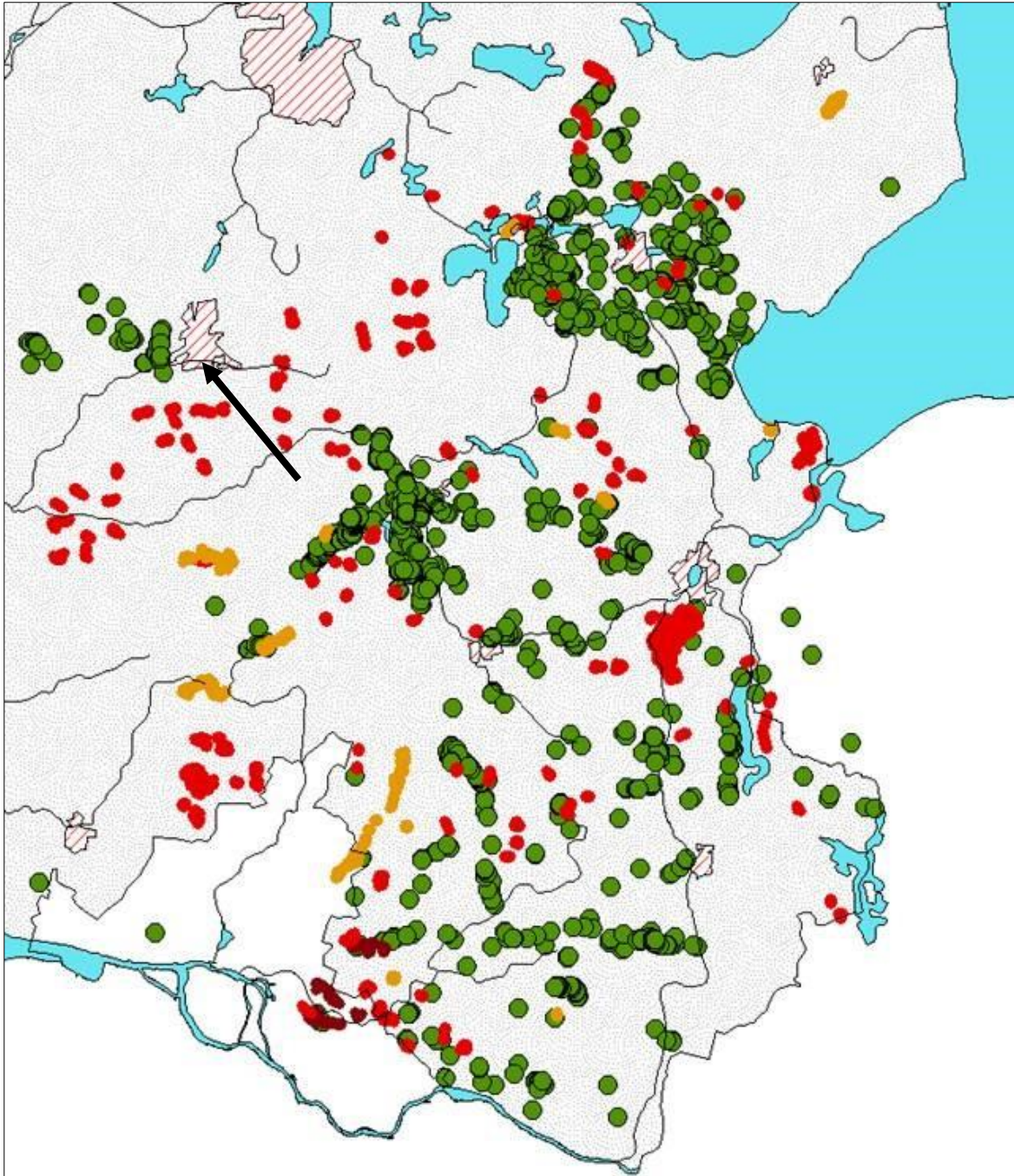


Abbildung 8: Verbreitung der Haselmaus in SH bezogen auf die Lage des Plangebietes (gem. LLUR vom 14.01.19, grün: positiv Nachweise, rot/braun: negativ Nachweise)

3.3.3. Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen des Anhangs IV kann aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen (Fischotter, Wolf, Amphibien, Reptilien, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere) bzw. der Lage außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Biber, Birkenmaus) ausgeschlossen werden. Weitere Artengruppen werden bei der Konflikttanalyse nicht weiter behandelt.

3.4. Europäische Vogelarten

3.4.1. Brutvögel

Das Plangebiet hat als Bruthabitat eine (potenzielle) Bedeutung für Gehölzbrüter inkl. gehölzbezogener Bodenbrüter.

Die bekannte Graureiherkolonie in etwa 1,5 km Entfernung hat keinen Bezug zum Untersuchungsgebiet, eine Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.

Horste von Groß- oder Greifvögeln sowie Koloniebrütern befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Die Artengruppe der Gehölzbrüter inkl. gehölzbezogener Bodenbrüter wird aufgrund der potenziellen Betroffenheit in der Konfliktanalyse behandelt.

3.4.2. Rastvögel

Für Rastvögel hat die betroffene Fläche keine Relevanz.

4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

4.1. Relevante Verbotstatbestände

Durch die Bebauung der Fläche können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG möglicherweise verwirklicht werden.

Schädigung/Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während der Bauarbeiten durch Verletzung / Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden. Die Eignung des Plangebietes als potenzielles Brutgebiet und der Bäume als potenzielles Fledermausquartier kann die Tötung von immobilen Tieren bzw. die Schädigung von Eiern oder Jungtieren zur Folge haben.

Störung von streng geschützten Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn z.B. während der Brutzeit Baumaßnahmen durchgeführt werden, Vögel dadurch ihr Brutgebiet verlassen oder Fledermäuse z.B. durch Beleuchtung gestört werden und sich dadurch der Erhaltungszustand der jeweils lokalen Population verschlechtert.

Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte (z.B. Vogelbrutplatz, Fledermausquartier) dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

4.2. Maßgebliche Arten

Durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind Konflikte mit den bereits dargestellten Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel zu erwarten.

Weitere ebenfalls europäisch geschützten Tiergruppen (z.B. weitere Säugetierarten sowie Libellen- und Schmetterlingsarten u.a.) sind aufgrund der für sie fehlenden geeigneten Habitatstrukturen bzw. der Lage des Plangebietes außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes nicht zu erwarten, so dass für sie vorhabenbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind.

4.3. Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

4.3.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Fledermäusen besteht, wenn Bäume zum Zeitpunkt der Fällung von Tieren als Quartier genutzt werden. Durch folgende Maßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen (Zwischenquartierpotenzial): innerhalb des Zeitraumes 01.12. bis 28.02.

Bei Einhaltung der Bauzeiten kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Eine erhebliche Störung von Fledermäusen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population kann eintreten, sobald die potenzielle Flugstraße beleuchtet wird. Eine Beleuchtung der Strukturen kann indirekt die potenziellen Winterquartiere und Wochenstuben innerhalb der angrenzenden Siedlung beeinträchtigen und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden ist

- ein Abstand von mindestens 6 m zwischen Bauwerk und Knick einzuhalten
- eine Beleuchtung in der Wochenstubezeit gem. LBV-SH 2011 (1.3. – 30.09.) während der Bauphase nicht zulässig,
- bei der betriebsbedingten Beleuchtung ist darauf zu achten, dass der nördliche Bereich des Plangebietes nicht beleuchtet wird. Dazu sind
 - Fenster nach Norden mit automatisch schließenden Rollos auszustatten (eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang sind die Rollos geschlossen zu halten)
 - Fenster nach Westen und Osten derart abzuschirmen, dass die potenzielle Flugstraße nicht beleuchtet wird oder die Fenster sind ebenfalls mit automatischen Rollos auszustatten (s.o.)

- Beleuchtungsmaßnahmen im Außenbereich sind unzulässig; Ausnahme sind niedrige Wegeleuchten mit einer Maximalhöhe von einem Meter, die nur nach unten den Weg ausleuchten.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Durch den geplanten Eingriff können potenziell Zwischenquartiere von Fledermäusen in Bäumen durch die Baufeldfreimachung beeinträchtigt werden. Für diese Tagesverstecke ist davon auszugehen, dass im räumlichen Umfeld ausreichend ähnliche Strukturen zur Verfügung stehen und ein Ausweichen somit möglich ist.

4.3.2. Europäische Vogelarten

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Brutvögeln besteht, wenn Gehölze zum Zeitpunkt der Fällung von Tieren als Brutplatz genutzt werden. Durch folgende Maßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit und damit innerhalb des Zeitraumes 01.10 bis 28.02. (Beachtung Bauzeit Fledermäuse)

Bei Einhaltung der Bauzeiten kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes für Brutvögel sicher ausgeschlossen werden

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Bei den Brutvogelarten handelt es sich um störungsunempfindliche ubiquitäre Arten. Von den Arbeiten gehen für Brutvögel keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann für Brutvögel sicher ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Unter Einhaltung des Waldausgleichs bleibt für die potenziell vorkommenden Arten die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld durch den vorhandenen Baumbestand erhalten.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

4.4. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

I. Festlegung von Bauzeitfenstern

Für die potenziell vorkommenden Arten ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs eine wichtige Vermeidungsmaßnahme. Wenn der Eingriff außerhalb der Zeit erfolgt, ist eine Schädigung/Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten sicher ausgeschlossen.

Fledermäuse

- Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen gem. LBV-SH 2011 (Zwischenquartierpotenzial): innerhalb des Zeitraumes 01.12. bis 28.02.

Brutvögel

- Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit und damit innerhalb des Zeitraumes 01.10 bis 28.02. (Beachtung Bauzeit Fledermäuse)

II. Beleuchtungsregime

Fledermäuse

- eine Beleuchtung in der Wochenstubezeit (1.3. – 30.09.) während der Bauphase ist nicht zulässig,
- bei der betriebsbedingten Beleuchtung ist darauf zu achten, dass der nördliche Bereich des Plangebietes nicht beleuchtet wird. Dazu sind
 - Fenster nach Norden mit automatisch schließenden Rollos auszustatten (eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang sind die Rollos geschlossen zu halten)
 - Fenster nach Westen und Osten derart abzuschirmen, dass die Flugstraße nicht beleuchtet wird oder die Fenster sind ebenfalls mit automatischen Rollos auszustatten (s.o.)
 - Beleuchtungsmaßnahmen im Außenbereich unzulässig; Ausnahme sind niedrige Wegeleuchten mit einer Maximalhöhe von einem Meter, die nur nach unten den Weg ausleuchten.

III. Erhalt Flugstraße

Fledermäuse

- ein Abstand von mindestens 6 m zwischen Bauwerk und Knick ist einzuhalten

5. Fazit

Die vorhandene Datenlage wird aus fachgutachterlicher Sicht als für eine Beurteilung ausreichend eingestuft. Die Potenzialanalyse und die Datenrecherche ergaben Hinweise für die Artengruppen Fledermäuse und Gehölzbrüter als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Die mögliche Schädigung / Tötung von Individuen der Fledermaus- und Vogelarten gem. §44 (1) 1 BNatSchG kann durch Bauzeitregelungen sicher ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG von Brutvögeln sind ausgeschlossen. Für Fledermäuse kann eine erhebliche Störung durch Einhaltung eines Beleuchtungsregimes und eines Abstands zu der potenziellen Flugstraße ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es kommt hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG für Fledermäuse und Brutvögel zu keiner Beeinträchtigung.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme verstößt der Eingriff nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG.

Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht notwendig.

6. Literatur und Quellen

Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop und T. Ryslavy (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

Klinge, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. In: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2003): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. 62.

Knief, W., R. K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kieckbusch und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Flintbek.

Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podloucky und M. Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto und A. Pauly (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands., Naturschutz und biologische Vielfalt, Band 1: Wirbeltiere.

LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.

LBV-SH (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

Meinig, H., P. Boye und R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 1. 115–153.